

Für Mensch & Umwelt

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Digitaler Stakeholder-Workshop am 18.11.2021

Optionale Kopplung von Herkunftsnachweisen: Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung

Friederike Domke

Fachgebiet V 1.7 / Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren
Energien

Kerstin Peter

Fachgebiet V 1.7 / Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren
Energien

Gliederung

- 1. ANLASS**
- 2. STATUS QUO DER KOPPLUNG VON HKN UND STROM**
- 3. HERAUSFORDERUNGEN DER MOMENTANEN AUSGESTALTUNG**
- 4. ZIELE EINER WEITERENTWICKELTEN KOPPLUNG**
- 5. ANSATZPUNKTE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER KOPPLUNG VON HKN UND STROM**

Anlass – Warum die Kopplung weiterentwickeln

- Instrument existiert seit Inbetriebnahme des HKNR am 01.01.2013
- **Anliegen:** Grundlage für ein Premium-Ökostromprodukt schaffen, welches der Verbrauchererwartung gerecht wird, dass der ausgewiesene Strom derjenige ist, der tatsächlich verbraucht wird
- **Ziel:** Verknüpfung von bestimmter Stromerzeugung/HKN mit der Lieferung an einen Letztverbraucher auf Ebene der Bilanzkreise
- Kopplung grundsätzlich freiwillig
- Nur national
- Kaum genutzt
- **Neu:** EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff nach §§ 12h ff. EEG → Kopplung verpflichtend
- Kritik der momentanen Ausgestaltung

Status Quo – Überblick

Rechtsgrundlage § 16 Abs. 3, Abs. 5 HkRNDV

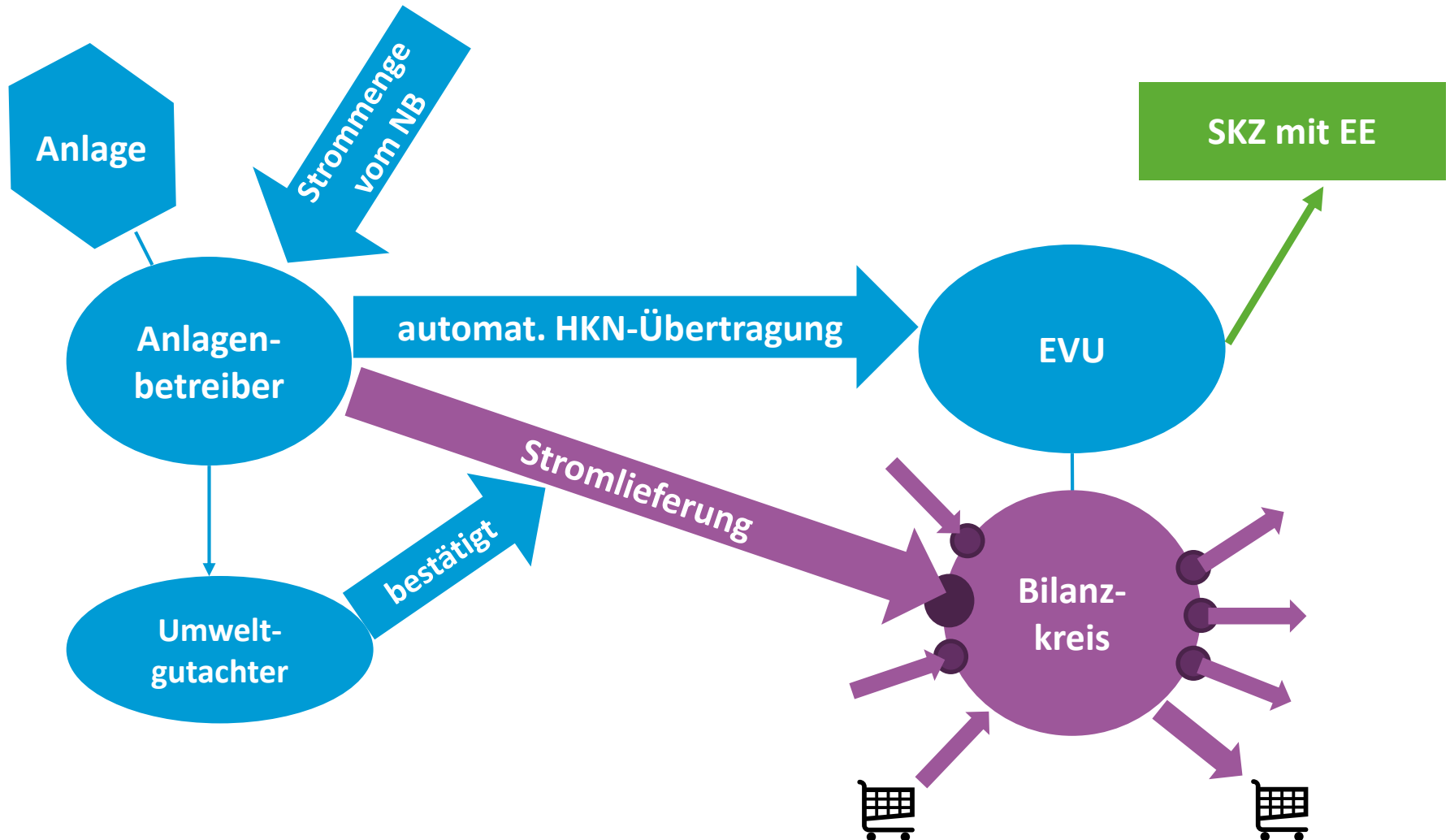
Anforderungen

- die in der Anlage erzeugte Strommenge muss zählpunktscharf in den (Versorger-) Bilanzkreis (BK) des EVU reingeliefert werden, aus dem das EVU seine Endkunden beliefert
- EVU und dessen Marktpartner-ID muss angegeben werden
- BK muss angegeben werden → nur ein BK zulässig

Prozess

- Anlagenbetreiber (AB) beantragt die Ausstellung mit dem Kopplungsmerkmal
- AB beauftragt Umweltgutachter (UG)
- UG prüft und bestätigt, danach Ausstellung auf das AB-Konto mit dem Merkmal „gekoppelte Lieferung“
- Unmittelbare Übertragung auf das Konto des EVU, Entwertung nach allg. Regeln
- Weitere Übertragung des HKN von dem EVU-Konto möglich, aber HKN verliert dann das Kopplungsmerkmal (§ 16 Abs. 3 S. 5 HkRNDV)
- Prüfbefugnis UBA nach § 16 Abs. 3 S. 4 HkRNDV

Status Quo – Prozess-Schema



Status Quo: Praktischer Ablauf im HKNR



Status Quo: Anforderungen (1/2)

1. Schritt: Zusatzangaben im Ausstellungsantrag (§ 16 Abs. 3 HkRNDV)

1. Strommenge, für die gekoppelte HKN ausgestellt werden sollen
2. Name und Marktpartner-ID des EVU, dass den Strom erhalten hat und den HKN erhalten soll
 - AB oder zumindest sein DL kennt bei Antragstellung das EVU, dass die HKN erhalten soll
 - Es besteht eine Lieferbeziehung zwischen dem AB und dem EVU (z. B. PPA)
3. Energieträger
4. Bilanzkreis, in den die Strommenge (Nr. 1) geliefert wurde
 - BK, „durch den das EVU seine Letztverbraucher mit Strom versorgt“
 - „nicht zwingend notwendig, dass das EVU einen eigenen BK führt“
 - tatsächliche Lieferung in den BK (§ 16 Abs. 3 S. 3) = „wenn im Rahmen der Fahrplananmeldung bei den NB die Strommenge der Anlage zählpunktscharf in den BK des EVU angemeldet wird und sich dies im BK ohne gegenläufiges Geschäft tatsächlich niederschlägt“.

Quelle: Begründung, S. 101:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrndv_und_gebuehrenvo_mit_begrueundung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf

Status Quo: Anforderungen (2/2)

1. Schritt: Zusatzangaben im Ausstellungsantrag (§ 16 Abs. 3 HkRNDV)

4. Bilanzkreis, in den die Strommenge (Nr. 1) geliefert wurde

- „BK des EVU“, d.h. Zuordenbarkeit des EVU zu dem BK nötig, UG und ggf. UBA muss erkennen können, dass es sich um den/einen BK handelt, aus dem das EVU seine Letztverbraucher beliefert
- kann aber auch von einem DL für das EVU geführt werden
- keine exklusive Einspeisung nur der einen Anlage nötig, auch andere Einspeiser dürfen einspeisen
- es muss sich nicht um einen reinen EE-BK handeln
- die vom EVU belieferten Endkunden müssen als Entnahmestellen in dem BK angemeldet sein
- keine mengenmäßige Übereinstimmung der gekoppelten Einspeisung mit der physikalischen Entnahme der Endkunden nötig!
- ABER: Die Einspeisung der Anlage darf auch nicht durch ein gegenläufiges Handelsgeschäft aufgehoben werden

Herausforderungen der momentanen Ausgestaltung

- Belieferung über einen Bilanzkreis für Energiewirtschaft kaum handhabbar
- Beschränkung auf eine Regelzone
- Anlagen im Ausland können nicht mit einbezogen werden
- UG wird im Auftrag des AB tätig, das Interesse liegt aber regelmäßig beim EVU

Ziele einer weiterentwickelten Kopplung

- Lösungen für die genannten Herausforderungen finden
- Glaubhafte und nachprüfbare Kopplung zwischen Stromerzeugung und -lieferung und den der Stromerzeugung zugrundeliegenden HKN gewährleisten

Ansatzpunkt 1: Änderung der Anforderungen

- Stromlieferung über bis zu zwei Bilanzkreise
 - Haupt- oder Subbilanzkreise
 - Erlaubt mehr Flexibilität im Bilanzkreismanagement
 - Erlaubt regelzonenübergreifende Ein- und Ausspeisung
 - Keine gegenläufigen Geschäfte
- Erster Bilanzkreis = Grünstrombilanzkreis
 - stellt Grünstromeigenschaft der Belieferung auf bilanzieller Ebene sicher

Ansatzpunkt 2: Umstellung des Prozesses (1/2)

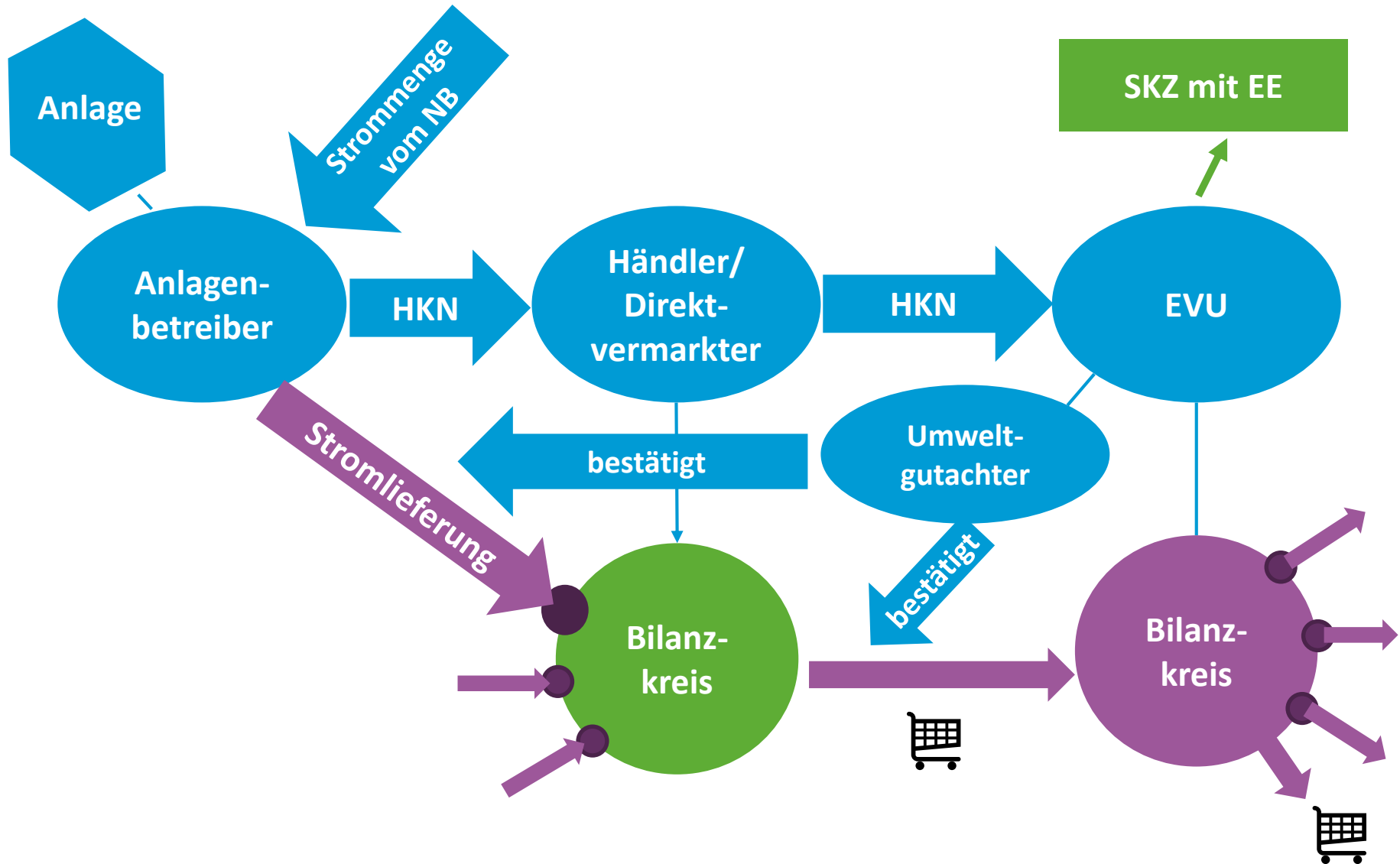
→ Prüfung und Bestätigung einer gekoppelten Lieferung durch den Umweltgutachter vor der Entwertung

- die HKN werden als frei handelbare „**Standard-HKN**“ ausgestellt und auf EVU-Konto übertragen
- EVU beauftragt UG
- EVU wählt die HKN aus, für die vor Entwertung eine „gekoppelte Lieferung“ bestätigt werden soll
- HKN aus unterschiedlichen Anlagen können gebündelt geprüft werden
- HKN für Stromerzeugung in ausländischen Anlagen können in Prüfung einbezogen werden
- UG prüft, ob die Voraussetzungen einer „gekoppelten Lieferung“ vorliegen und bestätigt diese -> dann erst **Entwertung** mit dem **Zusatzmerkmal „gekoppelte Lieferung“** möglich
- EVU ist in der Verantwortung, dem UG die für die Prüfung notwendigen Unterlagen und Informationen bereit zu stellen (ggf. Einsichtnahmerecht in fremden BK nötig)
- Prüfbefugnis UBA

Ansatzpunkt 2: Umstellung des Prozesses (2/2)



Status Quo: Prozess-Schema



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Team des Herkunfts- und Regionalnachweisregisters

Referentinnen: Friederike Domke, Kerstin Peter

hknr@uba.de

Tel: +49 (0)340 2103-6577

Fax: +49 (0)340 2104-6577

www.uba.de

www.hknr.de

www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister-rnr

**Umwelt
Bundesamt**

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Back-Up: Umlagebefreiung Grüner Wasserstoff, §§ 12h ff. EEG (1/2)

§ 12i EEG Anforderungen an Grünen Wasserstoff

(1) Grüner Wasserstoff im Sinn der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nur Wasserstoff, der innerhalb der ersten 5000 Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom hergestellt worden ist,

1. der nachweislich aus Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stammt,
2. der nachweislich zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent aus Anlagen stammt, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben, und der nachweislich zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent aus Anlagen stammt, die ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist, und
3. für den weder eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, nach dieser Verordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils für die Anlage maßgeblichen Fassung noch eine sonstige Förderung im Sinn des § 9 Nummer 6 Buchstabe b in Anspruch genommen wird. (...)

Back-Up: Umlagebefreiung Grüner Wasserstoff, §§ 12h ff. EEG (2/2)

§ 12i EEG Anforderungen an Grünen Wasserstoff

(...)

(2) Strom, der in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, stammt nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn,

1. im Fall des Verbrauchs von Strom, den ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen über ein Netz an den Betreiber der Einrichtung geliefert hat,
 - a) für diesen Strom Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet wurden und
 - b) diese Herkunftsnachweise, sofern die Anlage ihren Standort im Bundesgebiet hat, die Angabe zur optionalen Kopplung nach § 16 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung enthalten, oder
2. im Fall des Verbrauchs von Strom, der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, der Strom in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugt und zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wurde. (...)

Back-Up: Die optionale Kopplung in Zahlen

Entwertung gekoppelter HKN für das Stromproduktionsjahr 2019

2019	DE gekoppelt	DE ungekoppelt	Ausland* ungekoppelt	Gesamt	Anteil gekoppelt gesamt	Anteil gekoppelt national
Jan	88.373	1.091.672	12.216.741	13.396.786	0,7%	7,5%
Feb	73.990	933.642	10.068.223	11.075.855	0,7%	7,3%
Mrz	111.657	1.282.507	9.867.850	11.262.014	1,0%	8,0%
Apr	81.444	1.153.780	7.933.059	9.168.283	0,9%	6,6%
Mai	89.434	1.229.408	7.641.440	8.960.282	1,0%	6,8%
Jun	107.685	1.263.811	7.577.614	8.949.110	1,2%	7,9%
Jul	74.863	1.026.666	7.342.091	8.443.620	0,9%	6,8%
Aug	90.869	1.045.432	6.043.315	7.179.616	1,3%	8,0%
Sep	70.119	837.439	5.922.007	6.829.565	1,0%	7,7%
Okt	78.153	987.496	5.304.802	6.370.451	1,2%	7,3%
Nov	66.737	881.826	6.525.206	7.473.769	0,9%	7,0%
Dez	69.228	872.633	5.712.532	6.654.393	1,0%	7,4%
	1.002.552	12.606.312	92.154.880	105.763.744	0,9%	7,4%

*Ausstellungsstaat ist nicht Deutschland (DE)

Quelle: Umweltbundesamt auf Basis der Daten des Herkunftsnachweisregisters, Stand 06/2021